



## MAVORS-INSTITUT

für antike Militärgeschichte

Lindenberg 23,  
CH-4058 Basel, Schweiz.

Tel.: +41 (0)61 411 7368  
Fax: +41 (0)61 413 9157  
Internet: [www.mavors.org](http://www.mavors.org)  
Email: [info@mavors.org](mailto:info@mavors.org)

---

# Organisationsreglement der MAVORS-Stiftung

### **Art. 1 Zweck**

Das vorliegende Organisationsreglement regelt in Ergänzung zum Statut der "MAVORS-Stiftung für antike Militärgeschichte" vom 5.11.2002 die Geschäftsabwicklung der Stiftung.

### **Art. 2 Zeichnungsberechtigung**

Der Stiftungsrat bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen. Es besteht Kollektivzeichnungsrecht zu zweien. Für die Führung des Mavors-Institutes regelt er die Kompetenzen des Institutsdirektors im Betriebsreglement für das Mavors-Institut, insbesondere die Fälle, in denen der Institutsdirektor mit Einzelunterschrift zeichnen kann.

### **Art. 3 Sitzungen**

Der Stiftungsrat tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen. In der Regel finden mindestens zwei Sitzungen jährlich statt. Jedes Mitglied des Stiftungsrates sowie der Direktor des Mavors-Institutes können unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Zirkularbeschlüsse sind zulässig.

Der Direktor des Mavors-Institutes nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

### **Art. 4 Vorsitz**

Den Vorsitz in den Sitzungen des Stiftungsrates führt dessen Präsident, bei dessen/deren Verhinderung einer der Vizepräsidenten.

### **Art. 5 Beschlussfähigkeit**

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse, soweit nicht gemäss Art. 7 dieses Reglements eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

**Art. 6 Ausstandspflicht**

Bei Interessenkollisionen tritt das betreffende Mitglied des Stiftungsrates jedoch in Ausstand. Es kann bei der Beratung des Geschäftes dabei sein, nicht aber beim entsprechenden Beschluss.

**Art. 7 Beschlussfassung**

Die folgenden Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder des Stiftungsrates:

- a) Ernennung eines Mitgliedes des Stiftungsrates;
- b) Abberufung eines Mitgliedes des Stiftungsrates;
- c) Ernennung des Direktors des Mavors-Institutes;
- d) Abberufung des Direktors des Mavors-Institutes;
- e) Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
- f) Verlegung des Sitzes der Stiftung;
- g) Genehmigung der Stiftungsrechnung;
- h) Auflösung der Stiftung und Verwendung des Liquidationsvermögens;
- i) Änderung der Stiftungsurkunde;
- j) Änderung dieses Organisationsreglements;
- k) Änderung des Betriebsreglements des Mavors-Institutes.

Die Änderung der Stiftungsurkunde richtet sich nach Art. 12 derselben.

**Art. 8 Einladung**

Über Traktanden, die nicht wenigstens 14 Tage vor der Sitzung des Stiftungsrates durch schriftliche Mitteilung (inkl. Telefax und eMail) den Mitgliedern des Stiftungsrates zur Kenntnis gebracht wurden, können ohne Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates keine Beschlüsse gefasst werden. Gleiches gilt auch für nicht traktandierte Geschäfte.

**Art. 9 Zirkularbeschlüsse**

Beschlüsse des Stiftungsrates zu einem gestellten Antrag können auch auf dem Wege eines Zirkularbeschlusses gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Zur gültigen Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg ist Einstimmigkeit erforderlich.

**Art. 10 Protokoll**

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden der Sitzung und einer weiteren Person, welche nicht dem Stiftungsrat anzugehören braucht, zu unterzeichnen ist. Das Protokoll und Zirkularbeschlüsse sind aufzubewahren.

**Art. 11 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet jeweils am 31. Dezember, erstmals am 31.12.2003

**Art. 12 Mavors-Institut**

Für die operative Abwicklung der Geschäfte, insbesondere für die Durchführung und Kontrolle der Forschungsprojekte, betreibt die MAVORS-Stiftung das Mavors-Institut.

Das Mavors-Institut ist keine eigene rechtliche Person, sondern Bestandteil der MAVORS-Stiftung.

Die Aufgaben und Kompetenzen des Direktors des Mavors-Institutes werden im Detail im Betriebsreglement für das Mavors-Institut geregelt.

Im Grundsatz soll folgende Aufgabenteilung zur Anwendung kommen:

**MAVORS-Stiftung**

- Aufgaben gemäss Stiftungsurkunde und Organisationsreglement
- Beschaffung von Spenden
- Ablage der konsolidierten Stiftungsrechnung

**Mavors-Institut**

- operative Führung und Kontrolle der Forschungsprojekte
- Ablage der Betriebsrechnung für das Mavors-Institut
- Führung und Kontrolle von Projektabrechnungen und Konsolidierung derselben in der Betriebsrechnung
- Beschaffung von Spenden und Beiträgen zu Handen der Stiftung

**Art. 13 Berichterstattung**

Um die gesetzliche Kontrolle ausüben zu können, verlangt die Eidgenössische Stiftungsaufsicht von jeder Stiftung jährlich folgende Berichterstattung:

1. den Tätigkeitsbericht;
2. die Jahresrechnung;
3. den Bericht der Revisionsstelle;
4. die Genehmigung der Rechenschaftsablage durch den Stiftungsrat;
5. die aktuelle Liste des Stiftungsrates, sofern Änderungen vorgekommen sind.

**Art. 14 Geschlechtsneutrale Funktionsbezeichnungen**

Die Verwendung der männlichen Form von Funktionsbezeichnungen schliesst hier immer auch die weibliche Funktionsbezeichnung mit ein.